BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0380/1		
70 - Betriebsamt			Datum: 17.10.2014		
Bearb.:	Herr Werner Kurzewitz	Tel.:	öffentlich		
Az.:	70-Herr Kurzewitz/Ja	-			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	18.11.2014	Entscheidung

Neufassung der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 14/ 0380/1 beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt wurde in der Ursprungsfassung von der Stadtvertretung am 08.09.1987 beschlossen.

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass sowohl die Schmutzwassersatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung aus redaktionellen und rechtlichen Gründen grundlegend zu überarbeiten war, um diese rechtskonform an die Entwicklung der Rechtsprechung anzupassen.

Die Schmutzwassersatzung ist aus vorgenannten Gründen zu novellieren. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der Synopse dargestellt und werden in der Ausschuss-Sitzung näher erläutert.

Ebenfalls ist eine getrennte Novellierung der Beitragssatzung und der Gebührensatzung zur Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung erarbeitet worden. Hierzu wird auf die gesonderten Beschlussvorlagen verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses im Umweltausschuss vom 17.09.2014 sind folgende Änderungen gegenüber der Fassung der Vorlage B 14/0380 in der Anlage 1 entstanden:

1) § 1 Abs. 4 Satz 1 statt

"Die Stadt **hat** ein Abwasserkonzept nach § 31 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen"

Neu: "Die Stadt **kann** ein Abwasserkonzept nach § 31 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen"

Sachbearbeiter/in Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
--	---------------	--	---------------------	-------------------

- 2) Und in § 26 Abs. 5 letzter Satz statt:
- "... hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind."

Neu:

"... hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft (durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) verursacht worden sind."

Anlagen:

- 1) Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt
- 2) Synopse Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung alt/neu
- 3) Auszug aus der Niederschrift des Umweltausschusses vom 17.09.2014 zu TOP 10